



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 42

Rostock, 19.12.2024

Ordnung des Rostocker Zentrums für Interdisziplinäre Implantatforschung / Rostock Centre for Interdisciplinary Implant Research (ROCINI) vom 16. Dezember 2024

**Ordnung des
Rostocker Zentrums für Interdisziplinäre Implantatforschung /
Rostock Centre for Interdisciplinary Implant Research
(ROCINI)**

vom 16. Dezember 2024

Aufgrund von § 94 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 32 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Ordnung des Rostocker Zentrums für Interdisziplinäre Implantatforschung erlassen:

**§ 1
Gegenstand und Struktur**

(1) Das „Rostocker Zentrum für Interdisziplinäre Implantatforschung“ / „*Rostock Centre for Interdisciplinary Implant Research*“ (ROCINI) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Rostock.

(2) In ROCINI arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Gebiet der Implantatforschung im muskuloskelettalen und neurologischen Bereich interdisziplinär zusammen, die sich in Forschung und Lehre sowie im Rahmen wissenschaftlicher Dienstleistung mit ROCINI-relevanten Fragestellungen befassen. Details zur Mitgliedschaft sind in § 4 geregelt.

(3) ROCINI gliedert sich nach seinen Themenschwerpunkten in die folgenden vier Teilbereiche:

- Material,
- Modellierung und Simulation,
- Smarte Sensorik und Aktorik,
- Gewebe-Interaktion.

Innerhalb dieser Teilbereiche bestehen Forschungsverbände und Arbeitskreise der an ROCINI beteiligten Mitglieder. Die Teilbereiche werden durch je eine Teilbereichsleitung koordiniert.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Ziele und Aufgaben des Zentrums sind vornehmlich:

- Stärkung des Forschungsstandortes Rostock,
- gezielte Förderung interdisziplinärer Lehre und Kompetenz, durch stärkere Vernetzung der Forschung von Universitätsmedizin Rostock und Universität Rostock,
- Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen
- Definition gemeinsamer Forschungsziele und Bewerbung um Drittmittel zur Durchführung ROCINI-relevanter Forschungsprojekte,
- Translation der wissenschaftlichen Ergebnisse im Bereich der Implantattechnologie durch Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, insbesondere in der Region,
- Kooperationen mit anderen Einrichtungen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland.

(2) ROCINI fördert interdisziplinäre Forschung und Vernetzung über die bestehenden Departments der Interdisziplinären Fakultät hinaus. Als Querschnittsbereich zwischen den Departments „Altern des Individuums und der Gesellschaft“ (AGIS) und "Science and Technology of Life, Light and Matter" (LLM) bietet ROCINI eine Plattform, die neue Verbindungen und Synergien schafft. Viele ROCINI-Mitglieder sind auch in AGIS oder LLM aktiv, profitieren aber von den zusätzlichen Vernetzungsmöglichkeiten und dem Mehrwert, den ROCINI bietet.

(3) ROCINI erfüllt seine spezifischen Ziele und Aufgaben insbesondere durch:

- Bildung von Arbeitskreisen,
- Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Arbeitssitzungen, Ausstellungen und Exkursionen,
- Förderung der Veröffentlichung interdisziplinärer Forschungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im In- und Ausland,
- Erarbeitung von Empfehlungen für ROCINI-relevante hochschulpolitische Entscheidungen,
- Initiativen zur Förderung von gemeinsamen Forschungsprojekten.

§ 3

Teilbereichsleitung

(1) Die Teilbereichsleitenden haben die Aufgabe, die wissenschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Teilbereiche zu koordinieren. Hierzu gehört insbesondere die Koordination der Akquise, der Durchführung und der Verwertung von Projekten.

(2) Die Teilbereichsleitenden erstellen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung Strategiepläne für ihre Hauptaktivitäten, aus denen Zielsetzungen, Ergebniserwartungen, Zeit- und Ressourcen-Bedarf ersichtlich sind.

§ 4

Organe

Organe von ROCINI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder von ROCINI können Professorinnen und Professoren, erfahrene Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (insbesondere Privatdozentinnen und Privatdozenten) der Universität Rostock sowie der Universitätsmedizin Rostock sein, sofern sie auf dem Gebiet der Implantatforschung tätig sind. Mitglieder außeruniversitärer Einrichtungen können den Status als beratende Mitglieder erhalten; an der Mitgliederversammlung (§ 6) nehmen sie nur beratend teil.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand von ROCINI zu beantragen. Dies bedarf keiner speziellen Form. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- auf Wunsch des Mitglieds bei schriftlicher Mitteilung an den Vorstand,
- oder durch Entfallen der in Abs. (1) genannten Voraussetzungen,
- oder mit wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele beizutragen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Zentrums ROCINI. Die beratenden Mitglieder des Zentrums ROCINI haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzfragen von ROCINI. Diese ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Beteiligung an der Planung der Tätigkeiten von ROCINI,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen und -kreisen,
- die Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung zu Änderungen der Ordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft der Vorstand unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 6 Abs. (5) die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Beschlüsse zu Änderungen der Ordnung können nicht in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der § 6 Abs. (6) gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss schriftlich mit Benennung der konkreten Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Drittel der ROCINI-Mitglieder oder die/der Rektor/in oder die/der Vorsitzende/r des Senats dies verlangen.

(6) Anträge müssen in der Regel schriftlich mit Begründung mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit von ROCINI einen Vorstand, der aus:

- der/dem Sprecher/in
- der/dem stellvertretenden Sprecher/in
- den Teilbereichsleitenden

besteht, deren Anzahl laut § 8 Absatz 2 festgelegt wird.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 8 Vorstand und Sprecher/in

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung führt zu diesem Zweck Einzelwahlen nach dem Mehrheitswahlrecht durch. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in ROCINI gemäß § 4 voraus.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, d.h. der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher sowie vier Personen, welche nach Möglichkeit die vier Teilbereiche repräsentieren.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- die kollegiale Leitung des Zentrums,
 - die Koordination der wissenschaftlichen Angelegenheiten des Zentrums,
 - die Anregung der Entwicklung neuer Projekte.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder von ROCINI sowie Angehörige oder Mitglieder der Universität Rostock oder der Universitätsmedizin Rostock sein.
- (6) Der Vorstand wählt jeweils für zwei Jahre aus seinen Mitgliedern die Sprecherin bzw. den Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher.
- (7) Der Sprecherin bzw. dem Sprecher obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zentrums. Sie/Er hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung,
 - Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
- (8) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abwesenheit ist eine Stimmübertragung auf ein anwesendes Mitglied möglich. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Vorstands und von der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand definiert und evaluiert in jährlichem Abstand die Strategie und die Ziele von ROCINI. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- (10) Dem Vorstand wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von der Universität Rostock eine Geschäftsführung sowie eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter zugeordnet. Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit der Teilbereichsleitungen und des Vorstandes. Sie ist insbesondere für die Koordinierung der wissenschaftlichen Aktivitäten zwischen den Teilbereichen sowie für die Verwaltung von Ressourcen zuständig. Die Geschäftsführung ist außerdem für die Öffentlichkeitsarbeit von ROCINI verantwortlich.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands durch Stellungnahmen und Empfehlungen vornehmlich mit Blick auf die wissenschaftliche Ausrichtung der Tätigkeit des Zentrums zu unterstützen. Zudem regt er Kooperationen an und fördert wissenschaftliche und methodische Projekte der Zentrums ROCINI.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die in der Regel Nicht-Mitglieder der Universität Rostock bzw. der Universitätsmedizin Rostock nach § 69 LHG M-V sind. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich der Implantatforschung sein müssen, werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher von ROCINI ist berechtigt und auf Verlangen des wissenschaftlichen Beirates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung der Geschäftsstelle von ROCINI erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, soweit nicht eine Finanzierung seitens des Rektorats der Universität Rostock aus zentralen Mitteln der Universität erfolgt. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern eingezahlt, auch für ihre jeweiligen Mitarbeitenden, sofern sie ebenfalls Mitglied von ROCINI sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom 6. November 2024.

Rostock, 16. Dezember 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer